

**AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)
der NIFCO KTW GmbH**

§ 1 Allgemeines

Diese AGB gelten für sämtliche – auch künftige – geschäftliche Beziehungen, insbesondere Lieferungen, Leistungen und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der NIFCO KTW GmbH und den entsprechenden Kunden, soweit diese Unternehmer sind. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Den AGB des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Bestimmungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung (auch Fax, E-Mail oder WEB-EDI).
- (2) Telefonisch erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich, für uns erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung. Beanstandungen der Auftragsbestätigung sind innerhalb einer Woche nach Zugang zulässig und haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Zum Angebot gehörende Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen usw.), Gewichtsangaben, Abmessungen und Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Kunden weder Dritten zugänglich gemacht, noch für eigene Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird..

§ 3 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Alle Preise sind bis zum Zustandekommen des Vertrages freibleibend und verstehen sich rein netto und ab Werk zuzüglich der Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet und ausgewiesen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen in EURO durch Überweisung zu leisten. Andere Zahlungsmittel werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen der in fremder Währung vereinbarten Preise oder des Wechselkurses zum EURO gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Zahlungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungszugang zu leisten, es sei denn, die Rechnung weist ein anderes Zahlungsziel aus bzw. es wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Sollte der Kunde nach Abschluss des Vertrages zahlungsunfähig werden, gehen Wechsel zu Protest oder lassen Ereignisse darauf schließen, dass seine Zahlungsfähigkeit gefährdet ist, werden Forderungen sofort fällig und der Kunde sofort in Verzug gesetzt.
- (5) Als Zahlungserfüllung gilt der Eingang der Zahlung, nicht der Auftrag an die Bank. Bei Scheckzahlung werden wir diesen sofort einreichen. Als Termin für die Zahlungserfüllung gilt die wertmäßige Gutschrift auf unserem Konto.
- (6) Eine Minderung oder Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die von uns unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 4 Lieferung / Gefahrübergang / Annahme

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen der NIFCO KTW GmbH ist der Geschäftssitz. Bei einem Transport auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sendungen werden von uns zu Lasten des Kunden nur versichert werden, sofern dieser dies ausdrücklich wünscht.
- (2) Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei Nichtabnahme der Ware durch den Kunden, bzw. wenn ein Zurückbehaltungsrecht seitens NIFCO KTW GmbH besteht.
- (3) Der Empfang der Lieferung wird vom Kunden nach Erhalt auf dem Empfangsprotokoll bestätigt. Die Lieferung ist dabei auf Vollständigkeit und Beschädigung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle zu prüfen.
- (4) Weigert sich der Kunde, die Annahme bestellter Ware auf dem Empfangsprotokoll zu bestätigen, gilt die Ware bei Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung, spätestens jedoch 7 Tage nach Lieferung als angenommen und etwaige offene Mängel als genehmigt. Der Kunde befindet sich bei Nichtannahme und Ablauf des Zahlungsziels im Zahlungsverzug.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bzw. die hergestellten Produkte nebst dazugehöriger Unterlagen und Muster bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder sonstigen, nicht nur geringfügigen Verletzungen der Vertragspflichten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt unbeschadet eines früheren Gefahrübergangs.
- (3) Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunden berechneten Verkaufspreises zuzüglich Umsatzsteuer zu.
- (4) Der Kunde darf die gelieferte bzw. die verarbeitete Ware sowie sonstige Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern und tritt die diesbezüglich erlangten Forderungen bereits jetzt an NIFCO KTW GmbH ab. NIFCO KTW GmbH nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen so lange einziehen, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber NIFCO KTW GmbH nachkommt. Er darf die Forderungen insbesondere nicht an Dritte abtreten. Die eingegangenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an uns weiterzuleiten, soweit die Forderungen der NIFCO KTW GmbH fällig sind. Der Kunde hat uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Eine Sicherungsübereignung bzw. Verpfändung der Ware ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde sichert zu, dass unsere Forderungen nicht einem Abtretungsverbot unterliegen, auch nicht von Globalzessionen Dritter erfasst sind und er bei zukünftigen Globalzessionen unsere Forderungen hiervon ausnimmt. Von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Beeinträchtigungen unseres Vorbehalts- und Miteigentums sowie die an uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Kommen er und seine Abnehmer diesen Bestimmungen nicht nach, so hat uns der Kunde alle dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen, ebenfalls solche Kosten, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

§ 6 Leistungsstörungen / Leistungsänderungen

- (1) Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, – wenn der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Werkstücke, Vorrichtungen oder sonstige Zuarbeiten nicht rechtzeitig beibringt, – bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen

- Maßnahmen; dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt. Befindet sich der Kunde mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- (2) Ist der Kunde für die Störung / Verzögerung verantwortlich, können wir für den entstehenden Mehraufwand eine angemessene Vergütung verlangen.
 - (3) Bei Änderungsverlangen des Kunden wird die Höhe der Vergütung entsprechend angepasst. Diesbezüglich gilt das Änderungsverfahren als Zustimmung zur Änderung der Vergütungshöhe. Gleiches gilt für die Verschiebung der Fertigstellungstermine.

§ 7 Haftung / Gewährleistung

- (1) Die NIFCO KTW GmbH übernimmt grundsätzlich keine Garantien für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Waren, es sei denn, diese sind ausdrücklich in Form eines schriftlichen Garantievertrages übernommen worden.
- (2) Die NIFCO KTW GmbH haftet gegenüber dem Kunden nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware, des Werkes oder der Leistungen vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von NIFCO KTW GmbH. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei NIFCO KTW GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei NIFCO KTW GmbH zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden oder beim Fehlen von Garantien, sofern die Garantie gerade die Absicherung des Kunden für den entstandenen Schaden beabsichtigte oder wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang. Sie beginnt nicht von neuem im Falle einer Nachbesserung.
- (5) Mängelrügen wegen offensichtlicher und bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbarer Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Annahme schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir von Gewährleistungspflichten für Mangelschäden frei.
- (6) Aufwendungen für die Nacherfüllung werden nur für Nacherfüllung am Geschäftssitz von NIFCO KTW GmbH getragen.
 - (a)
- (9) Befinden sich Werkzeuge und Vorrichtungen im Eigentum des Kunden und werden diese lediglich zum Zwecke der Produktion bei NIFCO KTW GmbH belassen, ist der Kunde verpflichtet, diese ausreichend zu versichern. NIFCO KTW GmbH kann aus eintretenden Schäden nicht ersatzpflichtig gemacht werden, es sei denn, der Schaden ist auf Grund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens NIFCO KTW GmbH entstanden.

§ 8 Kündigung

Die NIFCO KTW GmbH ist zur fristlosen Kündigung der gesamten Vertragsverhältnisse insbesondere dann berechtigt, wenn:

- (a) der Kunde eine wesentliche Bestimmung eines mit uns geschlossenen Vertrages verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Mahnung abstellt,
- (b) der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als einen Monat im Rückstand ist,
- (c) der Kunde seine Zahlungen einstellt,
- (d) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, über das Vermögen des Kunden, gegebenenfalls seines persönlich hafteten Gesellschafters, oder seines Alleingesellschafters das Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein gerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

- (1) Sollten Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen gegen den Kunden geltend gemacht werden bzw. solche Ansprüche bekannt werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an uns zu machen. Unterbleibt diese Mitteilung, übernehmen wir diesbezüglich keine Haftung.
- (2) Sofern wir Waren nach individuellen Daten, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden, zu liefern haben, übernimmt der Kunde die Haftung dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Weiterhin übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Dasselbe gilt für Arbeiten auf dem Entwicklungs- und Konstruktionssektor.
- (3) Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm zustehendes Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Waren, die nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden angefertigt werden, untersagt wird, sind ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Kunden, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile wird das Amtsgericht Weifenburg oder das Landgericht Ansbach als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) das Gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden unbekannt ist.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

§ 11 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel. In diesem Zusammenhang genügt Briefwechsel, jedoch nicht ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Alle anderen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbedingung soll diejenige wirksame Bedingung treten, die dem Zweck der weggefallenen Vertragsbedingung am Nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungskläuse.